

Kriegsgewinnsteuer und Reichsbank.

* Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank ist angesichts der Sonderstellung dieses Instituts in einem eigenen Gesetzentwurf geregelt worden. Diese Sonderregelung war notwendig, da die Reichsbank nicht als eigentliche Aktiengesellschaft im juristischen Sinne gibt, und insollgedessen auch nicht wie die Gesellschaften behandelt werden durfte, die nach dem Entwurf des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne verpflichtet werden, 50 vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrüchlage einzustellen.

Die Gewinnbesteuerung der Reichsbank unterscheidet sich nun von der der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. vor allen Dingen dadurch, daß, während bei den letzteren die Erhebung der Steuer erst nach dem Kriege stattfinden soll, bei unserem Zentralnoteninstitut diese Steuer schon jetzt, während des Krieges, eingezogen wird.

Zunächst wird von dem Gewinn der Reichsbank für 1915 vorweg der Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche überwiesen. In dieser Summe wird man eine Ausgleichsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer zu erheben haben. Wie bekannt, hatte die Reichsbank bisher für das Ueberschreiten ihres steuerfreien Notentingents mit 550 Millionen Mark an gewöhnlichen Ausweistagen und 750 Millionen Mark an den Vierteljahrsenden eine Notensteuer zu entrichten. Durch die bei Kriegsausbruch beschlossene Befreiung von dieser Steuer würde die Reichsbank bis Ende 1915 ungefähr einen Betrag von 100 Millionen Mark erspart haben.

Außer dieser Ausgleichsabgabe für die Aufhebung der Notensteuer wird die Reichsbank aber auch mit einer Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911, 1912 und 1913 erzielten Mehrgewinnes belastet. Im Durchschnitt der genannten drei Jahre stellt sich der Reingewinn der Reichsbank auf etwa 38½ Millionen Mark. Da im Jahre 1914 der Reingewinn etwa 67 Millionen Mark betrug so ist er über den Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre um etwa 30 Millionen Mark hinausgegangen, und davon würden die 50 Prozent Gewinnsteuer etwa 15 Millionen Mark ausmachen. In der jetzt bekanntgegebenen Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Kriegsabgaben der Reichsbank und der Betrag, der für das Jahr 1914 als Kriegsabgabe dem Reiche zu überwiesen sein wird, mit 14 246 129 Mk. oder rund 14,3 Millionen Mark angegeben.

Da der bilanzmäßige Reingewinn des Jahres 1914 bereits verteilt ist, soll dieser Betrag dem Reiche in der Art zugeführt werden, daß er aus den Gewinnen der Jahre 1915 und 1916 vorweg entnommen wird. Soll aber diese Vorwegnahme nicht dahin führen, daß die dem Reiche zu überweisenden Hälften der Kriegsgewinne für 1915 und 1916 eine entsprechende Schwälerung erfahren, so muß der volle Betrag von 14,3 Millionen Mark sowohl von dem Gewinne des Jahres 1915, wie von dem des Jahres 1916 gefürzt werden.

Der in diesem Jahre zu erwartende Reingewinn ist auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse auf etwa 220 Millionen Mark zu schätzen. Nach Abzug der weiter oben erwähnten, an das Reich zu leistenden Zahlungen von 100 und 14,3 Millionen Mark verbleibe ein Betrag von 105,7 Millionen Mark. Hiervon würden dem Reiche 33,6 Millionen Mark vorweg zu überwiesen sein, während die dem Reiche zustehende Beteiligung am Reingewinne der Reichsbank einen Betrag von 46,06 Millionen Mark ergeben würde. Unter der Voraussetzung, daß die Gewinnschätzung

zutrifft, würden hiernach die von der Reichsbank an das Reich zu entrichtenden Abgaben sich für 1915 wie folgt zusammensetzen:

Ausgleichsabgabe	100	Millionen Mark
Gewinnabgabe	14,3	" "
Vorwegüberweisung	33,6	" "
Anteil		
am Reingewinn	46,06	" "
zusammen 193,96 Millionen Mark		

Zieht man diesen Betrag von dem Reingewinn von 220 Millionen Mark ab, so bleiben noch 26,04 Millionen Mark, die dem Anteilseignern und dem ordentlichen Reservefonds zufließen würden.

Bemerkenswert ist noch, daß auch die in die Bildung der Reichsbank vom 31. Dezember 1914 als Reserve für zweifelhafte Forderungen eingestellten 35 275 496 Mk. als Kriegsgewinn angesehen und dementsprechend behandelt werden sollen, ein Beweis, daß man eine Inanspruchnahme dieser Summe zur Deckung zweifelhafter Forderungen nicht erwartet.

Aus den Gewinnen der Reichsbank werden also dem Reiche ganz erhebliche Beträge zufallen. Diese Beträge, die unser Zentralnoteninstitut zur Deckung unserer Kriegsausgaben beisteuern kann, sind nicht nur ein Beweis für die glänzende Geschäftslage der Bank, sondern sie bilden auch ein neues Glied in der Kette der hervorragenden Leistungen, die unsere Reichsbank seit Kriegsbeginn zu Ruhm und Frommen des deutschen Geschäfts- und Wirtschaftslebens aufzuweisen hat.
